

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
Art der Vorsorge:	BVG-Vorsorge
Vertrag:	U1111
Versichertengruppe:	Versicherte, die dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis unterstehen
Inkrafttreten:	1. Oktober 2026
Aufnahmealter Risikoversicherung:	18 (gemäss BVG)
Aufnahmealter Sparen:	18
Reglementarisches Referenzalter:	Männer: 65, Frauen: 65*
Finanzierung vorzeitige Pensionierung:	möglich
Beitragsfreier Aufschub Altersleistungen:	möglich
Weiterführung Altersvorsorge nach Referenzalter:	möglich
Teilpensionierung:	möglich
Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG:	möglich
<u>Zinssätze</u>	
auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Entscheid Stiftungsrat

Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	Der bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte Jahreslohn mit folgenden Abweichungen – Gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnanteile, wie etwa Vergütungen für Überstunden ausgeschlossen – Gratifikation und gratifikationsähnliche Zahlungen ausgeschlossen
Beschäftigungsgrad:	Der Beschäftigungsgrad wird bei der Berechnung des versicherten Lohnes nicht berücksichtigt
<u>Jahreslohn</u>	
Jahreslohn Sparteil:	Jahreslohn, maximal 3000.00 % der max. AHV-Altersrente
Jahreslohn Risikoteil:	Jahreslohn, maximal 700.00 % der max. AHV-Altersrente
Lohngrenze für die Aufnahme:	gemäss BVG
<u>Versicherter Lohn</u>	
Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.	
Koordinationsabzug Sparteil:	Kein Koordinationsabzug
Koordinationsabzug Risikoteil:	Kein Koordinationsabzug
Minimum des versicherten Lohnes für Sparen:	gemäss BVG
Minimum des versicherten Lohnes für Risiko:	gemäss BVG

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64 ¼, Jg. 1962: 64 ½, Jg. 1963: 64 ¾, ab Jg. 1964: 65

Altersgutschriften

Wahlplan

Jede versicherte Person, welche das Aufnahmealter Sparen erreicht hat, kann jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres wählen, in welchem Sparplan sie versichert sein soll. Die Wahl des Sparplanes muss jeweils bis Ende November für das Folgejahr mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, so verbleibt die versicherte Person im ursprünglich gewählten Plan. Neu eintretende Mitarbeiter werden automatisch im Sparplan «Standard» versichert und können auf den folgenden Jahresbeginn ihre Wahl zum Sparen mitteilen. Ab dem Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, ist ein Wechsel des Wahlplanes nicht mehr möglich. Der zu diesem Zeitpunkt versicherte Wahlplan bleibt bestehen und allfällige danach erfolgte Wechsel werden rückgängig gemacht.

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes in Abhängigkeit des gewählten Wahlplans:

Alter:	Sparplan «Standard»	Sparplan «Plus»	Sparplan «Maxi»
18 – 34	5.00 %	5.00 %	5.00 %
35 – 44	7.10 %	7.10 %	7.10 %
45 – 54	10.70 %	11.70 %	12.70 %
55 – 65*	12.80 %	13.80 %	14.80 %

Das zusätzliche Sparen (im Vergleich zum Sparplan «Standard») wird als Zusatz-Altersguthaben geführt.

Versicherungsleistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	20

Umwandlungssatz

auf Altersguthaben gemäss Sparplan «Standard»:	gemäss Umwandlungssatztable der Pensionskasse
auf Zusatz-Altersguthaben (Zusatz-Sparen):	gemäss Umwandlungssatztable der Pensionskasse

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00 % der Altersrente
Waisenrente:	20.00 % der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	20

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Invalidenrente

bei Krankheit:	30.00 % des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Wartezeit:	24 Monate

Invaliden-Kinderrente

bei Krankheit:	5.00 % des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Invaliden-Kinderrente:	20
Wartezeit:	24 Monate

Beitragsbefreiung

Wartezeit für Beitragsbefreiung bei Krankheit und Unfall:	3 Monate
---	----------

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64 ¼, Jg. 1962: 64 ½, Jg. 1963: 64 ¾, ab Jg. 1964: 65

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Ehegatten- oder Partnerrente

bei Krankheit:	20.00 % des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement

Waisenrente

bei Krankheit:	5.00 % des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Waisenrente:	20
Vollwaisenrente:	200% der Waisenrente

Zusätzliches Todesfallkapital

Für alle Personen:	
bei Krankheit:	CHF 10 000.–
bei Unfall:	CHF 10 000.–

Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben

Für alle Personen:	
bei Krankheit:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens gemäss dem Sparplan «Standard», der nicht benötigt wird für die Finanzierung – der Ehegatten-/Partnerrente – des zusätzlich versicherten Todesfallkapitals
bei Unfall:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens gemäss dem Sparplan «Standard», der nicht benötigt wird für die Finanzierung – der Ehegatten-/Partnerrente – des zusätzlich versicherten Todesfallkapitals

Das Zusatz-Altersguthaben (zusätzliches Sparen im Vergleich zum Sparplan «Standard») wird in jedem Fall separat ausgezahlt.

Todesfallkapital aus Einkäufen der versicherten Person

(ohne Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung)

Alle Personen bei Krankheit und Unfall:	100 % der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen, die bei Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.
---	---

Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:	Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften
Übrige ordentliche Beiträge ¹⁾ :	– Risikobeiträge – Kostenbeiträge – Beiträge für Teuerungszulagen – Beitrag an den Sicherheitsfonds
Beitragszahlart:	Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt.

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64 ¼, Jg. 1962: 64 ½, Jg. 1963: 64 ¾, ab Jg. 1964: 65

Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:	
18 – 34	2.50 %
35 – 44	3.55 %
45 – 54	6.70 %
55 – 65*	8.80 %

Für Risikoteil und übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes Risiko

Alter:	
18 – 34	3.25 %
35 – 44	2.40 %
45 – 54	2.40 %
55 – 65*	2.40 %

Arbeitnehmerbeiträge

Für Sparen: In % des versicherten Lohnes in Abhängigkeit des gewählten Wahlplans:

Alter:	Sparplan «Standard»	Sparplan «Plus»	Sparplan «Maxi»
18 – 34	2.50 %	2.50 %	2.50 %
35 – 44	3.55 %	3.55 %	3.55 %
45 – 54	4.00 %	5.00 %	6.00 %
55 – 65*	4.00 %	5.00 %	6.00 %

Für Risikoteil und übrige Kosten: in % des versicherten Lohnes Risiko

Alter:	
18 – 34	3.25 %
35 – 44	2.20 %
45 – 54	1.75 %
55 – 65*	1.75 %

Die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG und nach Art. 47a BVG werden vollumfänglich durch den Arbeitnehmer finanziert.

Die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wird erfolgswirksam über die Betriebsrechnung der Pensionskasse gebucht.

Sonstiges

Rentenzahlart: vierteljährlich vorschüssig

Zürich, 18.03.2026

* Für Frauen gilt: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64 ¼, Jg. 1962: 64 ½, Jg. 1963: 64 ¾, ab Jg. 1964: 65